

EG-Verordnung Nr. 41/2009 über die Zusammensetzung und Kennzeichnung glutenfreier Lebensmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 41/2009 regelt die Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind (ABL L 16/3 vom 21.1.2009, berichtigt durch ABL L 171/48 vom 1.7.2009). Sie gilt für diätetische Lebensmittel, die für Verbraucher mit Glutenintoleranz bestimmt sind, sowie für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, die von Natur aus für Verbraucher mit Glutenintoleranz geeignet sind. Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung iSd Richtlinie 2006/141/EG.

Das neue Regelwerk legt eine Reihe von Definitionen fest: So werden u. a. „Lebensmittel für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit“ als Waren beschrieben, die in spezieller Weise hergestellt, zubereitet und/oder verarbeitet sind und damit die besonderen diätetischen Anforderungen der betroffenen Verbrauchergruppe erfüllen. Die Definition für „Gluten“ wurde Anfang Juli adaptiert (vgl. ABL L 171/48 vom 1.7.2009): Danach wird als „Gluten“ eine Proteinfraction von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder ihren Kreuzungen und Derivate der Proteinfraction bezeichnet, die in Wasser und 0,5 M Natriumchloridlösung nicht löslich ist. Der Begriff „Weizen“ umfasst sämtliche Triticum-Arten.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Kennzeichnung unterscheidet die Verordnung Lebensmittel, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, und „andere“ Lebensmittel:

I. Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind:

- a. Hinweis **„sehr geringer Glutengehalt“**: Lebensmittel, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit bestimmt sind, dürfen beim Verkauf an den Endverbraucher einen maximalen Glutengehalt von 100 mg/kg enthalten. Das betrifft Produkte, die aus einer Zutat aus Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder ihren Kreuzungen bestehen oder diese enthalten und die zur Reduzierung ihres Glutengehalts speziell verarbeitet wurden. Sie dürfen mit dem Hinweis „sehr geringer Glutengehalt“ in Verkehr gebracht werden.
- b. Hinweis **„glutenfrei“**: Es gelten die Anforderungen an Produkte mit „sehr geringem Glutengehalt“

mit der Maßgabe, dass der Glutengehalt maximal 20 mg/kg betragen darf.

- c. **Hafer**: Enthalten Produkte für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit Hafer, ist sicherzustellen, dass Einträge von Weizen, Roggen, Gerste oder deren Kreuzungen ausgeschlossen sind. Der Glutengehalt des Hafers darf 20 mg/kg nicht übersteigen.
- d. **Ersatzprodukte**: Bestehen oder enthalten Produkte für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit Zutaten, die Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder ihre Kreuzungen ersetzen, darf ihr Glutengehalt 20 mg/kg nicht übersteigen. Sie dürfen als „glutenfrei“ deklariert werden.
- e. **Ort der Kennzeichnung**: Die Hinweise „sehr geringer Glutengehalt“ und „glutenfrei“ sind in der Nähe der Sachbezeichnung anzubringen.

II. Zusammensetzung und Kennzeichnung „anderer“ Lebensmittel:

Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs und andere diätetische Lebensmittel, die (auch) für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, dürfen als „glutenfrei“ bezeichnet werden, wenn ihr Glutengehalt höchstens 20 mg/kg beträgt. Der Hinweis „sehr geringer Glutengehalt“ darf bei diesen Kategorien nicht verwendet werden.

Die Verordnung ist im Februar 2009 in Kraft getreten und gilt ab 1.1.2012. Lebensmittel, welche die Anforderungen der Verordnung erfüllen, dürfen seit Februar 2009 in Verkehr gebracht werden.